

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Band 67

Auslandseinsatz der Bundeswehr

Von

Martin Limpert



Duncker & Humblot · Berlin

Martin Limpert · Auslandseinsatz der Bundeswehr

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Herausgegeben von

Wolfgang Graf Vitzthum

in Gemeinschaft mit

**Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner
Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt
Martin Nettesheim, Thomas Oppermann
Günter Püttner, Michael Ronellenfitsch
sämtlich in Tübingen**

Band 67

Auslandseinsatz der Bundeswehr

Von

Dr. Martin Limpert



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6061
ISBN 3-428-11014-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Geleitwort

I.

Die Sicherheitspolitik steht heute vor der Aufgabe, die überkommene Trennung von innerer und äußerer Sicherheit zu überwinden. Gefahrenbekämpfung und Gefahrenvorsorge bilden eine einheitliche nationale Aufgabe. Sie umfasst gleichermaßen die Bewahrung der äußeren wie der inneren Sicherheit.

Wie die Anschläge vom 11. September 2001 belegen, besitzen terroristische Angriffe auf die innere Sicherheit eine Qualität, die militärischen Angriffen gleichkommt. Die Polizei ist außerstande, den Luftraum zu überwachen und zu schützen. Sie ist nicht in der Lage, terroristischen Angriffen mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfstoffen entgegenzutreten. Besonders sicherheitsempfindliche Objekte wie beispielsweise Kernkraftwerke können durch die Polizei nicht wirksam geschützt werden. Dazu ist – und daran hat auch die immer enger zusammenwachsende Europäische Union nichts geändert – nur die Bundeswehr imstande.

Das verfassungsrechtliche Zuständigkeitssystem geht immer noch von der prinzipiellen Unterscheidung von innerer und äußerer Sicherheit aus und nimmt eine entsprechende Kompetenzabgrenzung vor: Für die Sicherheit im Inneren sind die Länder mit ihrer Polizei zuständig, Gefahren von außen wehrt der Bund mit den Streitkräften ab. Dadurch kann aber der Anspruch des Bürgers auf eine umfassende, effektive Gesamtsicherheit nicht mehr hinreichend befriedigt werden. Zu seinem Schutz sind die Verantwortlichkeiten für beide Sicherheitskomponenten miteinander zu verbinden. Die Zuständigkeiten von Polizei (der Länder und des Bundes in Gestalt des Bundesgrenzschutzes), Katastrophenschutz, Bundeswehr und Zivilschutz sind neu zu justieren. Das Gebot rechtsstaatlicher Sicherheitsgewähr korrespondiert mit den sicherheitspolitischen Aufgaben eines funktionstüchtigen kooperativen Föderalismus. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Länderinstanzen haben der Zivilschutz und die Bundeswehr originäre, präventiv wirksame Aufgaben für solche Gefahrenbereiche zu übernehmen, mit deren Bewältigung die Polizei überfordert ist.

II.

Die neuen Aufgaben der Bundeswehr sind in eine Strukturreform einzubetten, die eine territoriale Schutzkomponente wieder einführt, welche durch die Auflö-

sung des Territorialheeres im Zuge der Heeresstruktur 5 zwischen 1993 und 1995 verloren ging. Gegebenenfalls ist eine neue Teilstreitkraft „Heimat-“ oder „Territorialschutz“ zu schaffen. In entsprechend territorialer Aufgliederung auf die einzelnen Bundesländer kann eine solche neue Formation der Bundeswehr vor allem bei der Bekämpfung des Terrorismus und beim Objektschutz in Abstimmung mit den landesrechtlichen Polizeiinstanzen unter der Leitung und Verantwortlichkeit der jeweiligen Landesinnenminister tätig werden. Die personellen Ressourcen fehlen der Bundeswehr nicht, denkt man an ihre Reservisten. Eine längst überfällige neue Reservistenkonzeption muss den Gedanken des „Heimat-“ oder „Territorialschutzes“ aufnehmen. Dadurch würde die Idee der Wehrpflicht nicht nur eine Renaissance, sondern auch eine gesteigerte Legitimation erleben.

Auf diese Weise würde die Bundeswehr ein Teil des kooperativen Föderalismus, beteiligt an der Bewältigung seiner neuen Aufgaben bei der Gewährleistung innerer wie äußerer Sicherheit, also bei der Zusammenführung beider Sicherheitsbereiche zu *einer* nationalen Sicherheit. International gibt es dafür erfolgversprechende Vorbilder. So ressortiert beispielsweise die amerikanische Nationalgarde bei der Armee, verfügt jedoch über einen doppelten Auftrag: Sie untersteht zum einen den Gouverneuren der Einzelstaaten (State Mission) bei der Bekämpfung von Natur- und Umweltkatastrophen, gewaltsamen Ausschreitungen größeren Stils sowie bei Unfällen, die von der Polizei allein nicht beherrscht werden können. Zum anderen verfügt die Nationalgarde über den allgemeinen militärischen Verteidigungsauftrag (Federal Mission) unter dem Kommando des Verteidigungsministers. Die italienischen Carabinieri erfüllen als vierte Teilstreitkraft ebenso Aufgaben im militärischen wie im polizeilichen Bereich. Im militärischen Bereich unterstehen die Carabinieri dem Verteidigungsminister. Im Bereich der inneren Sicherheit nehmen sie unter der Leitung des Innenministers beispielsweise Aufgaben bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der illegalen Einwanderung wahr. Ein Blick auf die Zuständigkeiten der französischen Gendarmerie Nationale, der spanischen Guardia Civil, der niederländischen Marechaussee und der schwedischen Heimwehr rundet dieses Spektrum der Mischung militärischer und polizeilicher Hoheitsbefugnisse ab.

III.

Eine dahin gehende Ausrichtung der Bundeswehr macht strukturelle Maßnahmen ebenso notwendig wie ergänzende verfassungsrechtliche Kompetenzregelungen. Eine bloß am konkreten Einzelfall orientierte Amtshilfe nach Vorbild des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG reicht dazu nicht aus; ebenso wenig Art. 87a Abs. 3 und 4 GG, die den Schutz ziviler Objekte durch die Bundeswehr nur im Verteidigungs- oder Spannungsfall bzw. im Notstandsfall ermöglichen. Art. 35 und 87a GG bedürfen also einer entsprechenden Revision.

Einfachgesetzlich sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen in Form eines Bundeswehrstruktur- oder Bundeswehraufgabengesetzes im Einzelnen zu regeln. Dieses Gesetz sollte auch die Modalitäten des internationalen Einsatzes der Bundeswehr zur Friedenssicherung, Krisenbewältigung und Terrorismusbekämpfung festlegen. Diese Einsätze sind im Einzelnen eine genuin exekutivische Angelegenheit, weshalb ihre Legitimierung und gegebenenfalls Delegitimierung durch den Deutschen Bundestag zunehmend Probleme rechtssystematischer und rechtspolitischer Art aufwirft.

IV.

Martin Limpert behandelt die wesentlichen Aspekte dieser Probleme in seiner Monographie. Detailliert und kundig schildert er die einzelnen Out-of-Area-Einsätze der Bundeswehr seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 und ihre parlamentarische Behandlung unter Einbeziehung der verfassungs-, wehr- und völkerrechtlichen Aspekte. Die Bedeutung des konstitutiven Parlamentsbeschlusses stellt er in einen Rechtsquellenzusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes. In diesem neuen Abstimmungsinstrument der Volksvertretung erkennt *Martin Limpert* eine Tendenz zur zunehmenden, nicht immer wünschenswerten Parlamentarisierung politischer Willensbildung. Nicht zuletzt die filigrane Behandlung der zahlreichen und schwierigen verfassungsprozessualen Probleme, die sich im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen der Bundeswehr ergeben haben, weist den Autor als jemanden aus, der „dabei gewesen“ ist. Sein Buch stellt einen wichtigen Beitrag zur sicherheitspolitischen Funktion der Bundeswehr dar, zur (auch) verfassungspolitischen Dimension der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zur Wächter- und Initiativfunktion des Deutschen Bundestages.

Professor Dr. *Rupert Scholz*

Vorwort

Diese Monographie ist entstanden aus meiner Tätigkeit im Justitiariat der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das sich seit dem 2. Golfkrieg im August 1990 kontinuierlich mit den staats- und völkerrechtlichen Aspekten der UNO- und der NATO-Bündnis-Problematik befasst. Neben die seinerzeit scheinbar höchst problematischen, inzwischen aber schon geradezu klassischen Out-of-Area-Einsätze der NATO, an denen sich die Bundeswehr beteiligt, sind seit dem 11. September 2001 im Zeichen des internationalen Terrorismus Kampfeinsätze zur Bündnisverteidigung getreten. Beide Kategorien von Auslandseinsätzen der Bundeswehr bedingen einander politisch und stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander, wenn auch die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich sind.

Signifikant kam das Engagement der Fraktion, einen Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der UNO zu ermöglichen, in ihrem Beitritt zu den Verfahren über den Adria-, AWACS- und Somalia-Einsatz deutscher Streitkräfte vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck. Das Justitiariat hat diesen Beitritt rechtlich vorbereitet und in mannigfacher Weise organisatorisch, wissenschaftlich und publizistisch begleitet.

Das Out-of-Area-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 hat verfassungsrechtlich und politisch den Weg für eine Beteiligung der Bundeswehr an friedenserhaltenden und friedensschaffenden Einsätzen der UNO freigemacht, ohne dass eine verfassungsrechtliche Klarstellung des Grundgesetzes notwendig gewesen wäre. Dennoch wird das Urteil im wissenschaftlichen Schrifttum und im politischen Raum unterschiedlich interpretiert. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht nicht alle in diesem Zusammenhang diskutierten Zweifelsfragen eindeutig beantwortet. Teilweise sind aus seinem Urteil auch Schlussfolgerungen abgeleitet worden, die bei näherer Betrachtung einer Korrektur bedürfen.

Der ganze Bedeutungsgehalt dieses Urteils erschließt sich nicht allein aus seinem Text, insbesondere seiner Begründung, sondern vor allem auch aus dem Gesamtzusammenhang der anhängig gemachten Verfahren und ihrer nationalen und internationalen rechtlichen wie politischen Zusammenhänge. Seine Bestätigung durch das Urteil des Zweiten Senats vom 22. November 2001 ist in die Analyse und Bewertung einzubeziehen. Auch damit ist das Thema „out of area“ freilich nicht als juristisch ausdiskutiert zu betrachten; angesichts der Situation

auf dem Balkan und im früheren Jugoslawien sowie im Persischen Golf ist es ohnehin aktuell geblieben. Eine neue Dimension ist durch die Bedrohung der internationalen Gemeinschaft im Zuge des Terrorismus seit dem 11. September 2001 hinzugekommen, die staats- und völkerrechtlich erneut die Frage aufwirft, was die Bundeswehr kann und darf. Dieses Buch soll einen weiterführenden Beitrag zu dieser noch lange nicht abschließend gelösten politischen und juristischen Problematik leisten.

Den damaligen Prozessbevollmächtigten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Professor Dr. Dr. h.c. *Josef Isensee* und Professor Dr. *Albrecht Randelzhofer*, danke ich für viele weiterführende und vertiefende Gespräche, Anregungen und Hinweise. Besonderen Dank verdient ebenfalls mein Doktorvater, Professor Dr. Dr. h.c. *Wolfgang Graf Vitzthum*, der meinen beruflichen und persönlichen Lebensweg stets freundschaftlich verfolgt und die Aufnahme dieser Arbeit in seine Tübinger Schriftenreihe veranlasst hat. Das Geleitwort von Professor Dr. *Rupert Scholz*, Vorsitzender des Rechtsausschusses des 14. Deutschen Bundestages, empfinde ich als ehrenvolle Auszeichnung.

Bonn/Berlin, im November 2002

Martin Limpert

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
A. Verfassungsvorbehalt	20
I. Verteidigungsbegriff des Grundgesetzes	20
II. Art. 87a Abs. 2 GG	21
III. Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG)	24
1. Vereinte Nationen	24
2. NATO und WEU	27
a) Ursprüngliche sicherheitspolitische Konzeption	27
b) Neues Strategisches Konzept von 1990/1991	28
c) Bewertung des Bundesverfassungsgerichts	30
d) Neues Strategisches Konzept von 1999	33
IV. Völkerrechtliche Vorgaben	35
1. Grundsatz des Gewaltverbots	35
2. Humanitäre Intervention	36
3. Internationaler Terrorismus	40
B. Parlamentsvorbehalt	45
I. Konstitutiver Parlamentsbeschluss	45
1. Geltungsbereich	45
2. Verfassungsrechtliche Herleitung	46
3. Art. 59a GG a.F.	48
4. Änderung der Rechtsprechung	54
5. Initiativbefugnis	58
6. Gefahr im Verzug	59
7. Erforderliche Mehrheit	61

II. Bisherige Staatspraxis	62
1. IFOR	63
2. SFOR	65
3. Kosovo	66
a) Abwendung einer humanitären Katastrophe noch mit Zustimmung des 13. Deutschen Bundestages	67
b) Luftverifikationssystem, Extraction Force und Rambouillet-Abkom- men	69
c) Humanitäre Hilfe im Kosovo	70
d) KFOR	71
aa) Befristetes Mandat und Probleme seiner Verlängerung	71
bb) Kontroverse um die Fortdauer und Erweiterung des Mandats	74
4. Mazedonien	76
a) Essential Harvest	76
b) Amber Fox	77
5. Ost-Timor	79
6. NATO-Bündnis-Fall vom 11. September 2001	82
a) Enduring Freedom	82
b) Vertrauensfrage des Bundeskanzlers	83
c) Ringen um die Zustimmung	85
7. ISAF	88
III. Verwendungsgesetz für die Bundeswehr	90
IV. Parlamentarisierung der politischen Willensbildung	92
1. Erweiterung des parlamentarischen Handlungsinstrumentariums	92
2. Mitwirkungsrechte des Bundestages in europäischen Angelegenheiten	96
3. Relativierung der Wesentlichkeitstheorie	100
a) Grundlegung	100
b) Wesentliches und Unwesentliches	104
c) Wesentliches als Konstitutives	108
C. Prozessuale Aspekte	111
I. Out-of-Area-Urteil 1994	111
1. Zulässigkeit der Anträge	112

a) Parteifähigkeit und Antragsbefugnis der Bundestagsfraktionen	112
b) Der Bundesminister der Verteidigung als Antragsgegner	114
c) Rechtsschutzbedürfnis der F.D.P.-Fraktion	117
d) Unzulässigkeit des Antrags einer „Sperrminorität“	124
e) Parteifähigkeit und Antragsbefugnis der 55 F.D.P.-Abgeordneten . . .	126
2. Beitritt der CDU / CSU-Bundestagsfraktion	128
a) Prozessgeschichte	128
b) Zulässigkeit des Beitritts	130
aa) Beitrittsberechtigung	130
bb) Richterrechtliche Einschränkungen	131
cc) Freie Beitrittswahl	135
dd) Besonderheiten des Beitritts von Fraktionen	138
II. Out-of-Area-Beschluss 1999	140
III. Out-of-Area-Urteil 2001	141
Zusammenfassung und Ausblick	144
Literaturverzeichnis	146
Sachwortverzeichnis	153

Einführung

1973 traten die damalige Bundesrepublik Deutschland und die damalige Deutsche Demokratische Republik den Vereinten Nationen bei. Im wissenschaftlichen Schrifttum der Bundesrepublik Deutschland (alt) setzte ab 1974 eine Diskussion über „Rechtsprobleme einer deutschen Beteiligung an der Aufstellung von Streitkräften der Vereinten Nationen“¹ ein.

Anlass war der Ausbruch des Jom-Kippur-Krieges im Oktober 1973. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hatte mit seiner Resolution 340 (1973) alle VN-Mitgliedstaaten aufgefordert, bei dem Bemühen der Beilegung des erneut ausgebrochenen Nahost-Konflikts in vollem Umfang mit den VN – auch auf militärischer Ebene – zu kooperieren. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich an dieser Aktion nur mit der Bereitstellung von Transportleistungen.

Angesichts der verfassungstextlichen Abstinenz des Grundgesetzes bewegte sich der Gedanke an eine Out-of-Area-Verwendung der Bundeswehr auf einem „verfassungsdogmatischen Minenfeld“². Verfassungsrechtlicher Dreh- und Angelpunkt für die Beantwortung der Beteiligungsfrage schien Art. 87a Abs. 2 GG zu sein, wonach außer zur Verteidigung Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, soweit dieses Grundgesetz es „ausdrücklich“ zulässt. Aus politischen Gründen wurde verfassungsrechtlich ein Spannungsverhältnis zwischen dieser Norm und Art. 24 Abs. 2 GG konstruiert, der dem Bund erlaubt, sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen, wie es die VN darstellen.

Lösungsmöglichkeiten, um die angebliche Sperrwirkung von Art. 87a Abs. 2 GG aufzusprennen, wurden zunächst in der Bestimmung des Einsatzbegriffes gesucht³. Sie mussten zu interpretatorischen Verrenkungen führen. Ein ganzes Kaleidoskop von Definitionsversuchen kam dabei zustande. Sie zeigten zumindest, dass der Wortlaut des Art. 87a Abs. 2 GG alles andere als eindeutig war und dass die Staatspraxis in ihm letztlich keine Grenze fand. Mit einer restriktiven Auslegung des Einsatzbegriffes wurden vielfältige Aktionen der Bundeswehr out of area gerechtfertigt, um den vermeintlichen Bindungen aus

¹ So der Titel einer Abhandlung von *Eckart Klein*, ZaöRV 34 (1974), S. 429 ff.

² *März*, Bundeswehr in Somalia, S. 6

³ *Klein*, ebd., S. 434 ff.

Art. 87a Abs. 2 GG zu genügen. Sogar die Entsendung eines Minenräumverbandes in den Persischen Golf sollte kein Einsatz im Sinne dieser Vorschrift sein. Aber ein Einsatz im militärischen Sinne war es schon. „Was denn sonst?“ möchte man unter Anlegung des Kriteriums „bestimmungsgemäße Verwendung der Bundeswehr“ anmerken. Der große Günter Dürig hatte recht, als er unter „Einsatz“ jede bewaffnete Verwendung der Bundeswehr als Waffenträger verstand⁴.

Keineswegs konnte die Auffassung, wonach sich die Bundeswehr unter dem Grundgesetz nicht an Friedensaktionen der Vereinten Nationen beteiligen durfte, als herrschende Meinung betrachtet werden⁵, auch wenn regierungsamtliche Stellen damals etwas anderes verkündeten⁶.

Angesichts der Uneinigkeit im wissenschaftlichen Schrifttum einerseits und der welt- und auch staatspolitischen Notwendigkeiten andererseits erschien es notwendig, deutsche militärische Einsätze out of area auf eine klare, eindeutige verfassungsrechtliche Basis zu stellen. Sie wurde zunächst in einer „klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes“ gesehen. Das Epitheton „klarstellend“ kennzeichnete das ganze Dilemma der damaligen Situation. Sie zeichnete sich durch einen als unklar empfundenen grundgesetzlichen Normenbefund aus, der nicht den erforderlichen Grad an Eindeutigkeit und Berechenbarkeit aufzuweisen schien. Alle damals im Parlament vertretenen Parteien hatten sich an dieser verfassungspolitischen Diskussion beteiligt und entsprechende Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes im Bundestag eingebracht.

Die Regierungsfractionen von CDU/CSU und F.D.P. schlugen in einem gemeinsamen Gesetzentwurf „zur klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes“⁷ die Einfügung eines Absatzes 2a in Art. 24 GG vor. „Unbeschadet des Artikels 87a“ sollten Streitkräfte des Bundes eingesetzt werden können bei friedens-

⁴ In: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz (Bearbeitung 1971), Art. 87a Rn. 32.

⁵ Vgl. die zutreffende Befundnahme von *Tomuschat*, in: *Bonner Kommentar*, Art. 24 (Zweitbearbeitung 1985), Rn. 190; *Frowein/Stein* (Hrsg.), *Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen*. Materialien des Kolloquiums vom 17./18.8.1989, wo in den Referaten beider Herausgeber und in den sich daran anschließenden Diskussionsbeiträgen ein ganz anderer Eindruck vermittelt wurde.

⁶ Vgl. die Äußerung der Bundesregierung (Staatsministerin *Hamm-Brücher*, 18.9.1978, BT-Drs. 8/2115, Ziff. 10, S. 6): „Das Grundgesetz enthält keine Bestimmung, die die Beteiligung der Bundeswehr an Friedenstruppen der Bundeswehr ausdrücklich zulässt.“ Diese auch vom Bundessicherheitsrat seinerzeit kolportierte Rechtsmeinung gipfelt in der Anmaßung mittelbarer authentischer Verfassungsauslegung. Weder Bundesregierung noch Bundessicherheitsrat sind freilich ex autoritate ermächtigt, eine verbindliche Auslegung der Verfassung vorzugeben.

⁷ BT-Drs. 12/4107 vom 13.1.1993; Begründung auf BT-Drs. 12/4135 vom 15.1.1993.

erhaltenden und bei friedensschaffenden Maßnahmen auf Grund der Kapitel VII und VIII der VN-Charta, jeweils gemäß einem Beschluss des Sicherheitsrates, darüber hinaus auch in Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der VN-Charta (nur) gemeinsam mit anderen Staaten im Rahmen von Bündnissen und anderen regionalen Abmachungen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. Die Einsätze waren an die Zustimmung des Bundestages gekoppelt, wobei die Wahrnehmung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts einer Zweidrittelmehrheit bedurfte, in den anderen Fällen die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, also die sog. Kanzlermehrheit genügte.

Die SPD-Fraktion wollte in ihrem „Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes“⁸ durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Art. 24 GG nur den Einsatz deutscher Streitkräfte für friedenserhaltende Maßnahmen der VN ohne Kampfauftrag zulassen. Den VN oder betroffenen Staaten sollten auf Anforderung unbewaffnete Angehörige der Streitkräfte zur Bekämpfung von Umweltschäden, für humanitäre Hilfeleistungen und Maßnahmen der Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt werden können. Ein neuer Art. 87a Abs. 2 Satz 2 bestimmte, dass der Bund für friedenserhaltende Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 3 dem VN-Generalsekretär bei Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrates sowie mit Zustimmung der am Konflikt beteiligten Staaten Angehörige der Streitkräfte unterstellen könnte, die nur mit leichten Waffen zum Selbstschutz ausgerüstet sind, sofern der Bundestag dem zustimmt.

Aus heutiger Sicht besonders bemerkenswert waren die Vorstellungen von Bündnis 90/Die Grünen, die damals noch als parlamentarische Gruppe fungierten. In ihrem Antrag „Für eine Zivilisierung internationaler Beziehungen – Politik nicht-militärischer Konfliktlösung“⁹ forderten sie die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der eine völlige Neufassung der Art. 24, 87a GG bedeutet hätte. Eine deutsche Teilnahme an friedensschaffenden Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta wurde generell ausgeschlossen. Friedenserhaltende Maßnahmen nach Kapitel VI der VN-Charta sollten nur insoweit unterstützt werden, als sie nicht „Anrainerstaaten“ betreffen. Zu diesem Zweck könne der Bund dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrates mit Zustimmung der am Konflikt beteiligten Staaten Angehörige der Streitkräfte unterstellen, die nur mit leichten Waffen zum Selbstschutz ausgerüstet sind und sich als aktive Berufs- und Zeitsoldaten für diese Einsätze freiwillig gemeldet haben. Besonders ins Auge stach der vorgeschlagene Art. 24 Abs. 3 GG¹⁰, der nicht nur die bestehenden Bündnis-

⁸ BT-Drs. 12/2895 vom 23.6.1992; Begründung auf BT-Drs. 12/4534 vom 10.3.1993.

⁹ BT-Drs. 12/3014 vom 2.7.1992.

¹⁰ „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit einordnen, denen Staaten angehören und beitreten, die *voreinander* (Hervorhebung vom Verf.) Schutz suchen. Er wird hierbei in Beschränkun-